

fahrenzustand unter den im konkreten Fall obwaltenden Bedingungen von Raum und Zeit in der Außenwelt hervor g e h r a c h t h a t. Mit dem Vorliegen dieses Kausalzusammenhangs ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten für den betreffenden Schaden oder Gefahrenzustand als Folge seines Handelns in objektiver Hinsicht begründet.

f) Einen anderen Kausalzusammenhang als diesen in der objektiven Kealität bestehenden Zusammenhang kann es zwischen dem verbrecherischen Handeln und seinen Folgen nicht geben. Bei der Kausalität zwischen dem verbrecherischen Verhalten und dessen Folgen handelt es sich also keinesfalls um einen spezifisch „juristischen“ oder „strafrechtlichen“ Kausalzusammenhang und bei der Lehre von der Kausalität im Strafrecht um keine spezifisch juristische Kausalitätstheorie, wie das z. B. von westdeutschen bürgerlichen Strafrechtstheoretikern unter dem Motto angeblich „juristischer Zweckmäßigkeit“ und „Praktikabilität“ propagiert wird.

In Wirklichkeit geschieht dies natürlich lediglich zur Bemäntelung der für den imperialistischen Staat charakteristischen Willkür und „Unabhängigkeit“ gegenüber den objektiven Tatsachen und damit der objektiven Wahrheit. So schreibt der westdeutsche Strafrechtler Maurach :

„Die (bürgerlichen. — D. Verf.) Kausalitätstheorien, deren Zahl groß ist, erstreben weder eine naturwissenschaftliche noch eine allgemeinlogische, für alle Kulturgebiete geltende Erfassung des Phänomens der Ursächlichkeit, die uns (d. h. den bürgerlichen Ideologen. — D. Verf.) in ihrem letzten Wirken verborgen bleibt. Sie begnügen sich mit einer den praktischen Zwecken des (imperialistischen. — D. Verf.) Strafrechts genügenden Lösung.“⁷

Im Zusammenhang mit der Kausalität bei der Unterlassung behauptet Maurach schließlich kategorisch, daß es unstatthaft sei, „angeblich naturwissenschaftliche Gesetze auf ein Gebiet“ — das des imperialistischen Strafrechts nämlich — „zu übertragen, in dem lediglich... die Praktikabilität entscheiden darf“⁸.

Maurach ist insoweit Glauben zu schenken, als er sagt, daß in der imperialistischen Strafrechtstheorie und -praxis nicht die objektive Wahrheit (die für ihn ja „unerkennbar“ ist), sondern nur die „Praktikabilität“, d. h. die Brauchbarkeit einer Theorie für die imperialistischen Machthaber, entscheidet. Doch läßt diese These sehr deutlich erkennen, wie rigoros sich die bürgerliche Strafrechtsideologie Westdeutschlands über die Realitäten hinwegsetzt und wie weit

⁷ R. Maurach, *Grundriß des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Wolfsbüttel und Hannover 1948, S. 49.*

⁸ a. a. O., S. 52.